

LEHRPLAN DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR FORSTWIRTSCHAFT

I. STUNDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe
	Jahrgang					
	I.	II.	III.	IV.	V.	
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Gesellschaft und Recht						
2.1 Geschichte und Politische Bildung, Recht ²	-	2	2	2	2	8
3. Sprache und Kommunikation						
3.1 Deutsch ³	3	3	3	2	2	13
3.2 Englisch	3	2	2	2	2	11
4. Natur- und Formalwissenschaften						
4.1 Angewandte Physik und Angewandte Chemie	4	3	-	-	-	7
4.2 Angewandte Biologie und Ökologie ⁴	4	3	-	-	-	7
4.3 Angewandte Mathematik	3	2	2	2	3	12
4.4 CAD und Darstellende Geometrie ⁵	-	3	-	-	-	3
4.5 Angewandte Informatik	2	2	-	-	-	4
5. Forstwirtschaft und Naturraummanagement						
5.1 Waldökologie und Waldbau ⁴	2	2	2	2	2	10
5.2 Forst- und Umweltschutz ⁴	-	-	-	3	2	5
5.3 Jagdwesen und Fischerei ⁴	2	2	2	-	-	6
5.4 Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung ⁶	-	-	-	2	2	4
5.5 Holzprodukte und Bioenergie ⁴	-	-	2	2	2	6
5.6 Forst und Arbeitstechnik ⁴	2	2	2	2	2	10
5.7 Vermessung und Forsteinrichtung ⁴	-	-	3	3	4	10
5.8 Bauwesen und alpine Naturgefahren ⁴	-	-	3	2	3	8
5.9 Forschung und Innovation	-	-	-	1	-	1
5.10 Laboratorium	-	2	-	-	-	2
5.11 Forstliches Praktikum	3	2	3	2	-	10
6. Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen						
6.1 Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft	3	2	-	-	-	5
6.2 Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ^{4 7}	-	2	3	3	4	12
6.3 Projekt- und Qualitätsmanagement	-	-	2	2	-	4
7. Bewegung und Sport	2	2	2	2	-	8
B. Alternative Pflichtgegenstände						
Zweite lebende Fremdsprache ^{8 9}	-	-	2	2	-	4
Forstwirtschaft – Spezialgebiete ^{4 10}						
Gesamtwochenstundenzahl	35	38	37	38	32	180
C. Pflichtpraktikum						
Abschnitt I: 4 Wochen zwischen II. und III. Jahrgang						

1 Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studententafel im Rahmen des Abschnittes III der Anlage 1 abgewichen werden.

2 Inklusive Forstrecht

3 Im II. oder III. Jahrgang mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im Ausmaß von höchstens einer Wochenstunde von der Gesamtwochenstundenzahl.

4 Mit Übungen.

5 Mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im Ausmaß der angeführten Wochenstunden.

6 Inklusive biologischer Produktion.

7 Inklusive Übungsfirmen.

8 Vier Wochenstunden wahlweise mit „Forstwirtschaft – Spezialgebiete“.

9 In Amtsschriften ist die Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache in Klammern anzuführen.

10 Vier Wochenstunden wahlweise mit „Zweite lebende Fremdsprache“.

Abschnitt II: 10 Wochen zwischen III. und IV. Jahrgang

Abschnitt III: 4 Wochen zwischen IV. und V. Jahrgang

D. Freigegegenstände						
Konversation in lebenden Fremdsprachen	2	2	2	2	2	10
Zweite lebende Fremdsprache	-	-	2	2	2	6
Computerunterstützte Textverarbeitung	2	-	-	-	-	2
Qualitätsmanagement	-	-	-	-	2	2
Bewegung und Sport	-	-	-	-	2	2
Waldpädagogik	-	-	-	1	1	2
Angewandte Informatik	-	-	2	2	2	6
<hr/>						
E. Unverbindliche Übungen						
Musikerziehung	2	2	2	2	2	10
Bewegung und Sport	2	2	2	2	2	10
Lerntechnik und Teambildung	2	-	-	-	-	2
Spielmusik	1	1	1	1	1	5
Jagdhornblasen	1	1	1	1	1	5
Jagdliches Schießen	-	-	1	1	-	2
Forstliches Praktikum	1	1	1	1	1	5
Schülerinnen- und Schülergenossenschaften	-	2	2	2	-	6
<hr/>						
F. Förderunterricht¹¹						
Deutsch						
Englisch						
Angewandte Mathematik						
CAD und Darstellende Geometrie						
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen						

¹¹ Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge – jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. bis IV. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.